

BADEORDNUNG FÜR DIE STÄDTISCHE BADEANSTALT „LUISENBAD“

§ 1

- (1) Diese Badeordnung gilt für die Benutzung des Luisenbades und seiner Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen gehören insbesondere die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sowie die Spielgeräte auf den hierfür eingerichteten Flächen.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Luisenbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung dieser Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Betreten des Luisenbades erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Gruppenbenutzern ist neben dem Badegast der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2

- (1) Das Luisenbad steht den Schulen, Vereinen und der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind
 - a. Personen mit meldepflichtigen Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes,
 - b. alkoholisierte Personen oder Personen, die unter dem Einfluss von Rauschmitteln stehen,
 - c. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten sowie
 - d. Personen, denen ein Hausverbot erteilt wurde.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen; gleiches gilt für Personen, die aufgrund einer Erkrankung oder Verletzung einer Betreuung bedürfen oder aus einem derartigen Grund alleine nicht in der Lage sind, das Luisenbad zu benutzen.

§ 3

Die Badesaison wird durch Pressemitteilungen in den Lübecker Nachrichten und im Möllner Markt bekanntgegeben.

§ 4

- (1) Die Badeanstalt ist während der Badesaison täglich von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (2) In der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr herrscht Badeverbot.

§ 5

Der Besuch des Luisenbades ist kostenfrei.

§ 6

- (1) Die Badeeinrichtungen einschließlich des Freigeländes sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu benutzen.
- (2) Das Aufbewahren von Bekleidung und sonstigen Gegenständen in den Umkleidekabinen ist nicht gestattet.
- (3) Die Besucher des Luisenbades haben die vorhandenen Toilettenräume zu benutzen.
- (4) Findet ein Badegast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich der Badeaufsicht oder der eingeteilten Aufsichtsperson mitzuteilen.
- (5) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 7

- (1) Jeder Badegast hat alles zu vermeiden, was die Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Luisenbad gefährdet. Die Badeaufsicht ist berechtigt, Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Luisenbad zu verweisen.
- (2) Sprungbretter und der Sprungturm dürfen nur benutzt werden, wenn keine Gefahr für andere Badende besteht. Der Raum unter den Sprungbrettern ist von Schwimmenden freizuhalten.
- (3) Die Benutzung der Turn- und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Nicht gestattet ist
 - a. in das Luisenbad Gegenstände mitzubringen, durch die andere Personen verletzt werden könnten,
 - b. alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - c. die für die Lebensrettung vorgesehenen Gegenstände missbräuchlich zu benutzen,
 - d. sich übermäßig laut zu verhalten, zu singen, Musik zu machen, in störender Weise Ton- und Fernsehfunk zu empfangen, Tonwiedergabegeräte zu benutzen und andere zu belästigen,
 - e. andere Personen ins Wasser zu stoßen, unterzutauchen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - f. als Nichtschwimmer die Einrichtungen für Schwimmer zu benutzen (Badesteg, Sprungturm etc.),
 - g. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu behindern,
 - h. von den Geländern aus ins Wasser zu springen,
 - i. das Rauchen in den Räumlichkeiten des Luisenbades,
 - j. das Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen auf dem Gelände oder im Wasser,
 - k. das Mitbringen von Tieren,
 - l. das Essen, Trinken und Rauchen auf der Steganlage,
 - m. das Anfertigen von Fotoaufnahmen auf dem Gelände.
 - n. das Baden bei drohenden oder bestehenden Schlechtwetterlagen, z. B. Gewitter.
- (5) Das Baden im Luisenbad ist nur in Badekleidung gestattet.

§ 8

- (1) Die Benutzung des Luisenbades und seiner Nebeneinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Mölln haftet nicht für Schäden, die den Badenden unmittelbar durch die Benutzung des Luisenbades und seiner Nebenanlagen entstehen, es sei denn,

- dass der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Benutzer haften der Stadt Mölln für alle Schäden, die ihr oder Dritten aus Anlass der Benutzung des Luisenbades und seiner Nebenanlagen entstehen. Die Haftung entfällt, falls kein Verschulden des Benutzers vorliegt. Die Beweislast obliegt insoweit den Benutzern.
 - (4) Für Geld- und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
 - (5) Der Badegast hat Schäden unverzüglich anzuzeigen.
 - (6) Für Fahrzeuge, die auf dem Parkplatz abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen.

§ 9

Gegenstände, die im Luisenbad gefunden werden, sind bei der Badeaufsicht abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10

- (1) Die Badeaufsicht und die Rettungshilfe haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
- (2) Den Anordnungen der Badeaufsicht ist Folge zu leisten.
- (3) Personen, die
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. andere Badegäste belästigen,
 - c. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,können von der aufsichtführenden Badeaufsicht des Luisenbades verwiesen werden.
- (4) Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Wünsche und Beschwerden nimmt die aufsichtführende Badeaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, Abhilfe.
- (5) Weitergehende Ausnahmeerlaubnisse von dieser Badeordnung sowie Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Stadt Mölln, Fachdienst Schule und Sport, vorgebracht werden.

§ 11

Diese Badeordnung tritt am 03.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01.05.2005 außer Kraft.

Mölln, den 03.05.2019

gez. Jan Wiegels
Bürgermeister